



STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR SELBSTÄNDIGE, FREIBERUFLER UND KMU IN DER CORONA-KRISE

Stand: 19.03.2020

**Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:
Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr Telefon: 030 18615 1515**

I. Soforthilfe der Bayerischen Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörigen der Freien Berufe bis 250 Mitarbeiter richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Zuständig für die Gewährung ist die jeweilige Bezirksregierung

Antragsformular: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Telefonische Informationen in Mittelfranken: 0981 53-1320

Die finanzielle Unterstützung liegt zwischen 5.000 und 30.000 Euro je nach Größe des Unternehmens: bis fünf Mitarbeiter 5.000 EUR, bis zehn Mitarbeiter 7.500 EUR, bis 50 Mitarbeiter 15.000 EUR, bis 250 Mitarbeiter 30.000 EUR. Die Soforthilfe wird ab Freitag, 20.03.2020 ausbezahlt.

II. Vereinfachtes Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat den Zugang zum Kurzarbeitergeld vereinfacht. Wenn Betriebe aufgrund des Corona-Virus vorübergehend schließen müssen oder z.B. Lieferungen ausbleiben und dadurch die üblichen Betriebszeiten wesentlich verringert werden müssen, können Arbeitgeber Kurzarbeitergeld beantragen, und zwar bereits wenn nur 10 % der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen sind. Das gilt ab sofort und rückwirkend zum 1. März 2020.

Informationen und Online-Antrag:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Telefonische Informationen: 0800 4555520 (gebührenfreie Unternehmerhotline)

Das Kurzarbeitergeld bemisst sich am Gehalt jedes Einzelnen und beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettogehaltes. Lebt mindestens ein Kind im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent. Kurzarbeitergeld bekommen auch Beschäftigte in Leiharbeit. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet vollständig die Sozialversicherungsbeträge. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

III. Steuerliche Erleichterungen

Die Bundesregierung hat branchenübergreifend vom Soloselbstständigen über kleine und mittlere Unternehmen bis hin zu größeren Unternehmen die Möglichkeit der Steuerstundung und -anpassung geschaffen und einen Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet.

Ansprechpartner sind direkt die jeweiligen Finanzämter

1. Wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde, können Steuern gestundet werden. Eigentlich fällige Steuern müssen also nicht sofort, sondern erst später gezahlt werden.
2. Sobald klar ist, dass Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden (was womöglich bereits jetzt der Fall ist!), sollen die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden.
3. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) und Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, wenn das Unternehmen unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

IV. Kredite über KfW-Corona-Hilfe

Die Bundesregierung hat entschieden, neue unbegrenzte (!) Kredite bereitzustellen. Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden.

Antragstellung über Banken und Sparkassen

Telefonische Informationen: 0800 539 900 (gebührenfreie KfW-Hotline für gewerbliche Kredite)

Weitere Informationen:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW aufgelegt. Diese Sonderprogramme werden jetzt bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet.

V. Solidaritätsfonds für Soloselbständige und Kleinstunternehmen

Die Bundesregierung wird einen Nothilfefonds in Höhe von bis zu 50 Milliarden Euro für Soloselbständige und Kleinstunternehmen schaffen. Genaueres ist aktuell noch nicht bekannt. Zudem sollen diejenigen, die jetzt in ihrer Existenz bedroht sind, schnell und unbürokratisch Hilfen z.B. aus der Grundsicherung bekommen.

Wie der Solidaritätsfonds in Anspruch genommen werden kann, wird die Bundesregierung in den nächsten Tagen mitteilen.

Aktuelle Informationen: <https://www.bmas.de>

VI. Aussetzung der Insolvenzpflicht für geschädigte Unternehmen

Damit Unternehmen nicht allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll die Insolvenzantragspflicht durch gesetzliche Regelung bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Voraussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.